

Satzung Göttinger milde Stiftung

Präambel

Die Göttinger milde Stiftung ist eine Vereinigung mildtätiger Stiftungen aus dem Stadtgebiet von Göttingen, deren Entstehung teilweise bis ins Mittelalter zurückreicht.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Göttinger milde Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie hat ihren Sitz in Göttingen.

(2) Die Göttinger milde Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Sie wird von der Stadt Göttingen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStifG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr von den Organen der Stadt Göttingen vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner im Stadtgebiet von Göttingen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) den Bau und die Unterhaltung stiftungseigener Gebäuden für die in Abs. 1 genannten Zwecke.

b) die Gewährung von Zuwendungen an Personen, die unter den Personenkreis des § 53 AO fallen.

c) Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens und der Altenhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- bebauten und unbebauten Grundbesitz; überwiegend hervorgegangen aus:
 - a) dem ehemaligen Caland
 - b) dem ehemaligen St. Annen-Kloster
 - c) dem ehemaligen Hospital St. Bartholomäi und Crucius
 - d) dem ehemaligen Hospital St. Spiritus
 - e) der ehemaligen Lise-Amrhein-Stiftung
 - f) der ehemaligen Walther-Richter-Stiftung
 - g) der ehemaligen Holbornstiftung
 - h) der ehemaligen Geschwister-Reinhold- und Gudenbergstiftung einschließlich Hofmedicus Jordan'schen Stiftung
 - i) der ehemaligen Gebrüder-Kessel-Stiftung
 - j) der ehemaligen Gebrüder-Drewes-Stiftung

Über das Grundvermögen ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.

- mündelsicher angelegtem Kapitalvermögen

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Stiftungszweck möglichst hohen Nutzen bringt. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(3) Die Stadt Göttingen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.

§ 5

Stiftungseigenes Gebäude Gotmarstraße 1

Das Haus Gotmarstraße 1 (Künstlerhaus) wurde aus dem Vermögen der aufgelösten Gebrüder-Kessel-Stiftung übernommen. Es wird gegen Zahlung eines angemessenen Mietpreises bevorzugt an Organisationen, die künstlerische bzw. kulturelle Zwecke verfolgen, vermietet.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung darf eine freie Rücklage im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Grundstockvermögen nach § 4 Abs. 2 der Satzung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von den Organen der Stadt Göttingen nicht mehr gewährleistet werden kann, so hat der Rat der Stadt Göttingen einen neuen Stiftungszweck zu beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und soll auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege oder der Altenpflege liegen.

(3) Der Rat der Stadt Göttingen kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden gemäß § 7 Abs. 3 NStifG erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 8

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

§ 9

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind zusammen mit der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsicht ist, gemäß § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, die Kommunalaufsichtsbehörde.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung der Göttinger milde Stiftung vom 09.01.1991, in der Fassung vom 11./14.02.2000, außer Kraft.

Göttingen, 17.02.2017



(Köhler)
Oberbürgermeister